

Antrag 2

**an die Diözesankonferenz der Kolpingjugend
vom 21. bis 22. April 2018**

Antragsteller: Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Osnabrück

Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschließt, dass die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Bundeskonferenz gemäß § 14 Absatz 7 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland an die Diözesanleitung delegiert wird.

Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschließt, dass die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Diözesanversammlung des BDKJ an die Diözesanleitung delegiert wird.

Begründung:

In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, dass die auf der Diözesankonferenz gewählten Delegierten, sowie Personen der Reserveliste für die jeweilige Versammlung aus unterschiedlichen Gründen verhindert waren. Gleichzeitig gab es Jugendliche und junge Erwachsene, die doch noch Zeit und Interesse an der Teilnahme an den Versammlungen hatten. Bei dem bisherigen Verfahren mit der Wahl durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend war es schwierig, die Personen nach zu wählen und damit alle Delegiertenstimmen wahrzunehmen. Die Diözesanleitung trifft sich häufiger und damit entsteht eine größere Flexibilität bei Bedarf Delegierte nach zu wählen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass es im Herbst 2018 eine außerordentliche Bundesversammlung gibt und dieser Termin möglicherweise für eine außerordentliche Bundeskonferenz der Kolpingjugend genutzt werden könnte, wäre es schön, wenn die Jugendvertreter der Bundesversammlung auch mit Stimmrecht an der Bundeskonferenz der Kolpingjugend teilnehmen können.

Gemäß der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland gilt der Beschluss für eine Wahlperiode.

Eine analoge Anwendung für die Diözesanversammlung des BDKJ ist sinnvoll, da auch hier die Problematik der Absagen von gewählten Delegierten und neuen Interessierten besteht.

Auch hier gilt der Beschluss für eine Wahlperiode.

Hinweis:

Für den Beschluss braucht es eine 2/3 Mehrheit der Diözesankonferenz gemäß § 14 Absatz 7 Satzung des Kolpingwerkes Deutschlands.